



Änderung der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 20.2 Amt für Finanzen/Abteilung Steuern	<i>Datum</i> 25.06.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>		<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	16.08.2021	Ö
Hauptausschuss	Beratung	30.08.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	13.09.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Greifswalder Bürgerschaft beschließt die 3. Änderungssatzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die als Anlage 1 der Beschlussvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Sachdarstellung

Die Bürgerschaft hat mit Beschluss BV-P-ö/07/0065 vom 01.03.2021 unter Punkt 7 beschlossen, den § 1 der Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studierende mit Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wie folgt neu zu fassen:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR an Auszubildende und Studierende, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sog. Greifswald-Gutscheine.

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Umzugsbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.

Der § 5 wird angefügt:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft

Die Ausgabe der Greifswald-Gutscheine wird in Abstimmung mit der Greifswald Marketing GmbH durch die Greifswald-Information erfolgen. Um die Greifswald-Gutscheine dort erhalten zu können, wird zusammen mit dem Bescheid über die Gewährung der Umzugsbeihilfe ein Berechtigungsschreiben zum Erhalt der Gutscheine übersendet.

In den meisten Branchen beginnt die Ausbildung im August und September. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Satzung rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft treten zu lassen. Eine weitergehende rückwirkende Änderung ist im Rahmen des verwaltungspraktischen Bearbeitungslaufes nicht umsetzbar.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2021 ff.
Finanzhaushalt	Ja	2022 ff.

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	07	12201.54191000 54191.40006	Umzugsbeihilfe, Förderung Hauptwohnsitz	260.000

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2021	260.000	0	0

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Ja
-----------------------------	----

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1	2022 ff.	12201.54191000	260.000	Umzugsbeihilfe,	260.000

		54191.40006		Förderung Hauptwohnsitz	
--	--	-------------	--	----------------------------	--

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

- 1 3. Änderungssatzung Umzugsbeihilfe öffentlich

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3; 12 a des Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung wird in Umsetzung des Beschlusses der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am 1. März 2021 BV-P-ö/07/0065 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 1 wird wie folgt geändert:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlt eine einmalige Umzugsbeihilfe in Höhe von 200,00 EUR an Auszubildende und Studenten, die zum Zwecke der Ausbildung oder des Studiums ihre Hauptwohnung erstmalig in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. §§ 17 und 21 des Bundesmeldegesetzes anmelden und diese während des Anmeldejahres ununterbrochen bis einschließlich des 31.12. des Beantragungsjahres beibehalten. Die Förderung erfolgt durch Ausreichung der sogenannten Greifswald-Gutscheine.

Der § 2 wird wie folgt geändert:

Die Umzugsbeihilfe wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres seit Beginn der Ausbildung bzw. des Studiums bei der Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen. Soweit die Ummeldung anlässlich des Wechsels des Ausbildungs- oder Studienortes stattfindet, gilt die Antragsfrist von einem Jahr seit Aufnahme der Ausbildung bzw. des Studiums vor Ort. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Personalausweis oder Reisepass
2. Immatrikulationsbescheinigung oder Ausbildungsvertrag

Der § 3 wird wie folgt geändert:

Die Umzugsbeihilfe der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

Der § 4 wird wie folgt geändert:

Zu Unrecht erhaltene Beihilfen können zurückgefordert werden.

Der § 5 wird angefügt:

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Umzugsbeihilfen für Auszubildende und Studenten mit Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt rückwirkend zum 01.08.2021 in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister